



Inhaltsverzeichnis

Aufklärung über negativen Marktwert bei nicht komplexen Swapverträgen	Seite 22
Darlehensvertrag und zur Darlehenstilgung vorgesehene Kapitallebensversicherung (keine verbundenen Geschäfte)	Seite 22
Kein Mitverschulden im Rahmen der Anlageberatung	Seite 22
Kein Prospekthinweis auf das sog. Innenhaftungsrisiko	Seite 23
Darlehensgebühr bei Bausparverträgen wirksam	Seite 23
Kündigung von Bausparverträgen 10 Jahre nach Zuteilungsreife	Seite 24
Keine Übertragung der Bearbeitungsentgeltrechtssprechung auf gewerbliche Kredite	Seite 25
Bestellcoupon	Seite 27

Finanz Colloquium Heidelberg
info@fc-heidelberg.de
www.fc-heidelberg.de

In Zusammenarbeit mit

Thümmel, Schütze & Partner
RECHTSANWÄLTE



Dr. Hervé Edelmann
Thümmel, Schütze & Partner
Rechtsanwälte
Urbanstraße 7, 70182 Stuttgart
herve.edelmann@tsp-law.com
www.tsp-law.com

Aufklärung über negativen Marktwert bei nicht komplexen Swapverträgen

Zunächst führt der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 28.04.2015, Az. XI ZR 378/13 (Pressemitteilung), aus, dass die von der Gemeinde abgeschlossenen Zinsswapverträge selbst dann, wenn sie ausschließlich der Erzielung eines Spekulationsgewinns gedient haben sollten, weder wegen einer Überschreitung des gemeindlichen Wirkungskreises unwirksam noch wegen eines Verstoßes gegen ein etwaiges gemeindliches Spekulationsverbot nichtig sind. Sodann entscheidet der Bundesgerichtshof die in der Rechtsprechung streitige Frage (vgl. hierzu

Banken-Times SPEZIAL BANKRECHT Ausgabe November/Dezember 2014) dahingehend, dass unabhängig von der Komplexität des Swapvertrages stets eine Aufklärung über den negativen Marktwert des Swapvertrages zu erfolgen hat. Allerdings schränkt der Bundesgerichtshof seinen dahingehenden Grundsatz insofern ein, als er ergänzend ausführt, dass die Bank dann nicht über den anfänglich negativen Marktwert aufzuklären hat, wenn der Swapvertrag der Absicherung gegenläufiger Zins- oder Währungsrisiken aus konnexen Grundgeschäften dient.

Darlehensvertrag und zur Darlehenstilgung vorgesehene Kapitallebensversicherung (keine verbundenen Geschäfte)

In seinem Urteil vom 05.05.2015, Az. XI ZR 406/13 (Pressemitteilung), hält der Bundesgerichtshof fest, dass ein endfälliger Darlehensvertrag, auf den der Darlehensnehmer während der Laufzeit nur Zinsen an den Darlehensgeber zahlt, und ein im Zusammenhang damit abgeschlossener

Vertrag über eine Kapitallebensversicherung, mit der das Darlehen bei Fälligkeit getilgt werden soll, keine verbundenen Verträge bilden, wenn die Versicherungsprämie nicht in Form einer Einmalzahlung zu entrichten ist, die ganz oder teilweise durch das Darlehen finanziert wird.

SEMINARTIPPS

- | | | |
|---|----------------|--------------|
| • Neue Wohnimmobilienkreditrichtlinie | 07.-08.07.2015 | Frankfurt/M. |
| • 15. Heidelberger Bankrechts-Tage 2015 | 26.-27.10.2015 | Heidelberg |

Infos unter www.FC-Heidelberg.de

Kein Mitverschulden im Rahmen der Anlageberatung

In seiner Entscheidung vom 19.02.2005, Az. III ZR 90/14, ZIP 2015 S. 934, hält der Bundesgerichtshof am Grundsatz fest, dass derjenige, der sich von einem anderen, der für sich Sachkunde in Anspruch nimmt, beraten lässt, besonderen Schutz

bedarf, weswegen im Falle eines Schadensersatzanspruches wegen der Verletzung von Aufklärungs- und Beratungspflichten der Einwand des Mitverschuldens nur unter besonderen Umständen zum Tragen kommt. Dies deshalb,



weil sich der Anleger regelmäßig auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihm erteilten Aufklärung und Beratung verlas-

sen darf. Jegliche andere Sichtweise würde nach Auffassung des Bundesgerichtshofs gegen den Grundsatz von Treu und

Glauben gemäß § 242 BGB verstoßen, welcher in § 254 BGB lediglich eine besondere Ausprägung erhalten hat.

Kein Prospekthinweis auf das sog. Innenhaftungsrisiko

Entgegen dem Landgericht München I in seinem Urteil vom 19.12.2014 gelangen sowohl das Oberlandesgericht Köln (Urteil vom 26.02.2015, Az. 24 U 112/14, WM 2015, 872) als auch das Oberlandesgericht Hamm (Beschluss vom 03.02.2015, Az. I-34 U 194/14) zum Ergebnis, dass der Prospekt bei einer geschlossenen Beteiligung in Form einer Publikumsgesellschaft keinen Hinweis auf das Innenhaftungsrisiko nach §§ 30, 31 GmbH-Gesetz analog enthalten muss (so auch Fritzsche BB 2015, 531 sowie Merk, BKR 2015, 220).

Zur Begründung wird aufgeführt, dass ein Hinweis auf das Innenhaftungsrisiko nach §§ 30, 31 GmbH-Gesetz analog schon deshalb entbehrlich ist, weil eine Unterdeckung des Stammkapitals der Komplementär GmbH mehr als fernliegend ist und man nach der anerkannten Rechtsprechung des Bundesgerichtshof nur über solche Risiken aufzuklären hat, mit deren Verwirklichung ernsthaft zu rechnen ist oder die jedenfalls nicht nur ganz entfernt liegen.

Sodann weisen beide Senate daraufhin, dass es sich bei der in § 30 GmbH-Gesetz enthaltenen Regelung um eine an die Fondsgeschäftsführung gerichtete Verbotsnorm handelt, gegen die die Fondsgeschäftsführung durch pflichtwidriges strafbares Verhalten verstoßen müsste, um eine Rückzahlungspflicht zu begründen.

Über dieses generelle Risiko der Investition und die Folgen eines solchen möglichen rechtswidrigen oder strafrechtlichen Verhaltens der Fondsgeschäftsführung muss nicht aufgeklärt werden. Denn dieses allgemeine und abstrakte Risiko, wonach die Verwirklichung des Anlagekonzepts durch strafbares oder pflichtwidriges Verhalten der Fondsgeschäftsführung gefährdet werden kann, muss als dem Anleger bekannt vorausgesetzt werden. Solche Pflichtwidrigkeiten stellen daher grundsätzlich kein spezifisches Risiko der Kapitalanlage dar, über welches aufzuklären wäre (so auch *Fritzsche* und *Merk*, a. a. O.).

PRAXISTIPP

Nach dem das Urteil des Landgerichts München vom 19.12.2014 zu erheblicher Unsicherheit in Anlegerprozessen führte, weil jeder Anleger, der in der Vergangenheit eine geschlossene Beteiligung gezeichnet hatte, sich auf dieses als den neuen Königsweg zur Rückabwicklung gescheiterter Fondsbeteiligungen bezeichnete Urteil zu berufen versuchte, ist nunmehr vor dem Hintergrund vorstehend erwähnter beider Entscheidungen des OLG Köln sowie des OLG Hamm zu hoffen, dass in den laufenden gerichtlichen Verfahren jedenfalls in diesem Punkt wieder etwas Ruhe eintritt. Denn beide Senate haben überzeugend dargelegt, dass und aus welchen Gründen in einem eine geschlossene Beteiligung betreffenden Prospekt ein Hinweis auf das Innenhaftungsrisiko gemäß §§ 30, 31 GmbH-Gesetz analog nicht enthalten sein muss.

SEMINARTIPPS

- | | | |
|--|------------|--------------|
| • Vertriebsvorgaben im Wertpapiergeschäft | 24.06.2015 | Frankfurt/M. |
| • Regel- und Sonderprüfungen nach §§ 35, 36 WpHG | 25.06.2015 | Frankfurt/M. |
| • Brennpunkte der Beratungsdokumentation | 17.11.2015 | Heidelberg |

Infos unter www.FC-Heidelberg.de

Darlehensgebühr bei Bausparverträgen wirksam

Unter Hervorhebung der Besonderheiten des im Bausparkassengesetz geregelten Bausparvertrages gelangt das Landgericht Heilbronn mit Urteil vom 21.05.2015, Az. Bi 6 O 50/15, zum Ergebnis, dass die Darlehensgebühr als Gewinn nicht nur der Bausparkasse zu Gute kommt, sondern auch der

Bauspargemeinschaft, weswegen die Erhebung dieses Entgelts als zulässig anzusehen ist. In diesem Zusammenhang werden seitens des Landgerichts Heilbronn zudem Zweifel dahingehend angemeldet, ob das gesetzliche Leitbild des Verbraucherdarlehensrechts gemäß § 488 Abs. 1 BGB auch auf den in eine

Anspar- sowie Darlehensphase aufgespaltenen einheitlichen Bausparvertrag übertragbar ist. Schließlich gelangt das Landgericht Heilbronn zum Ergebnis, dass die Darlehensgebühr insbesondere auch aufgrund der bausparspezifischen Besonderheiten den Bausparer nicht unangemessen benachteiligt, da



die Darlehensgebühr letztendlich sicherstellt, dass der für das Bausparmodell notwendige

Zufluss an den Zuteilungstopf auch im Falle einer vorzeitigen, sonst entschädigungslosen

Rückzahlung in einem gewissen Mindestumfang sichergestellt ist.

PRAXISTIPP

Zunächst ist festzuhalten, dass die Darlehensgebühr nicht bei Darlehensvertragsabschluss, sondern nur bei Auszahlung des Bauspardarlehens erhoben wird. Sodann ist festzuhalten, dass das vom Bundesgerichtshof in seinen Bearbeitungsentgeltentscheidungen hervorgehobene gesetzliche Leitbild des § 488 Abs. 1 BGB ersichtlich auf den Bausparvertrag und den hiermit verbundenen Bauspardarlehensvertrag als besonderer Vertragstyp eigener Art nicht ohne weiteres anwendbar ist. So wird bei einem Bausparvertrag, anders als beim üblichen Verbraucherkreditvertrag im Sinne von § 488 BGB nicht schlicht ein Darlehensvertrag abgeschlossen, sondern verschiedene Vertragskomponenten, die ineinander eingreifen und demgemäß erst in ihrer Gesamtheit und Komplexität den Bausparvertrag ausmachen. So erwirbt der Bausparer bereits mit Abschluss des Bausparvertrages einen Anspruch darauf, nach Durchführung der Ansparphase ein Bauspardarlehen in bestimmter Höhe mit einem bereits mit Bausparvertragsabschluss bestimmten Zinssatz zugeteilt zu bekommen. Bereits mit Bausparvertragsschluss erlangt der Bausparer damit eine Zinssicherheit für ein möglicherweise erst viele Jahre später in Anspruch zu nehmendes Darlehen.

Gleichzeitig erlangt der Bausparer bereits mit Vertragsabschluss für die gesamte Zukunft eine weitgehende Planungssicherheit. Der Bausparvertrag zeichnet sich damit aus Sicht des Bausparers als Zinssicherungsgeschäft mit Planungssicherheit aus. Eine weitere Besonderheit ist darin zusehen, dass der Bausparer bei

Inanspruchnahme seines Bauspardarlehens sein Darlehen jederzeit zurückzahlen oder hierauf Sondertilgungen erbringen kann, ohne dass er hierfür eine Vorfälligkeitsentschädigung zu leisten hat. Dies führt wiederum dazu, dass die Bausparkasse das für die Einräumung ihrer Sondertilgungsmöglichkeiten sowie für die Einräumung des Optionsrechts vereinbarte Entgelt (die Darlehensgebühr) nicht durch ein laufzeitabhängiges Entgelt vereinnahmen kann. Denn beim Bauspardarlehen hat es der Bausparer selbst in der Hand, ein solches auf die Laufzeit verteiltes Entgelt dadurch zu vermeiden, dass er das Darlehen ohne jede Vorfälligkeitsentschädigung ganz oder teilweise vorzeitig zurückführen oder Sondertilgungsleistungen auf das Darlehen erbringen kann (zum hinsichtlich der Einräumung dieses jederzeitigen kostenlosen Sondertilgungsrechts vergleichbaren und als zulässig angesehenen Entgelt bei Förderdarlehen vgl. LG Bamberg, Urteil v. 09.01.2015, Az. 3 S 80/14 sowie *Kropf*, BKR 2015, 60).

Vor dem Hintergrund dieser Besonderheiten beim Bausparvertrag spricht vieles dafür, dass die Darlehensgebühr für eine Primärleistung des Bausparvertrages, nämlich für die Überlassung des Darlehenskapitals, eingenommen wird, was den AGB-rechtlich nicht überprüfbaren Hauptpreischarakter der Darlehensgebühr ausmacht (so auch *Haertlein*, WM 2014, 189, 191; AG Nürnberg, Urteil vom 14.11.2014, Az. 18 C 5356/14; AG München, Urteil vom 11.02.2015, Az. 113 C 26298/14). Selbst wenn man dies anders sehen wollte, müsste man die Darlehensgebühr als Entgelt für eine von der Bausparkasse we-

der vertraglich noch gesetzlich geschuldete Sonderleistung ansehen, weil sich der Bausparer mit der Darlehensgebühr anders als bei dem Bearbeitungsentgelt bei klassischen Verbraucherdarlehensverträgen spezifische Sonderleistungsbestandteile des Bausparvertrages erkaufte.

So erkaufte sich der Bausparer mit der Darlehensgebühr die bei klassischen Verbraucherdarlehensverträgen gesetzlich nicht geschuldete Möglichkeit zur sofortigen kostenlosen Rückzahlung und Sondertilgung des Bauspardarlehens in beliebiger Höhe. Zudem erkaufte sich der Bausparer mit der Darlehensgebühr unstreitig die Einräumung einer bei klassischen Verbraucherdarlehensverträgen nicht vorhandenen und auch nicht geschuldeten Option auf ein Darlehen zu einem bestimmten, bereits bei Vertragsabschluss vereinbarten Zinssatz, weswegen auch aus diesem Grunde die Darlehensgebühr als kontrollfreie Hauptpreisabrede angesehen werden müsste. Jedenfalls kann die Vereinnahmung der Darlehensgebühr vor dem Hintergrund vorstehend dargestellter Vorteile nicht als unangemessene Benachteiligung des Bausparers angesehen werden (wie hier AG Ludwigsburg, Urteile vom 21.05.2015, Az. 11 C 168/15, vom 12.05.2015, Az. 8 C 473/15 sowie vom 07.05.2015, Az. 1 C 3050/14; AG St. Wendel, Urteil vom 14.04.2015, Az. 13 C 563/14 (05); AG Koblenz, Urteil vom 01.04.2015, Az. 151 C 3747/14; AG Aachen, Urteil vom 08.04.2015, Az. 105 C 7/15; AG München, Urteil vom 11.02.2015, Az. 113 C 26298/14; AG Nürnberg, Urteil vom 14.11.2014, Az. 18 C 5356/14 sowie *Hartlein*, WM 2014, 189 ff.).

Kündigung von Bausparverträgen 10 Jahre nach Zuteilungsreife

Das Landgericht Aachen schließt sich in seinem Urteil vom 19.05.2015, Az. 10 O

404/14, der vom Landgericht Mainz in seinem Urteil vom 28.07.2014 bereits

vertretenen Rechtsauffassung an (zum LG Mainz vgl. Banken-Times SPEZIAL



BANKRECHT Ausgabe April/Mai 2015, Seite 16 f.), wonach Bausparkassen 10 Jahre nach Zuteilungsreife ihre Bau-

sparverträge kündigen dürfen (so auch *Mühlbert*, in Staudinger, BGB Kommentar, Neubearbeitung 2011, § 488, Rn. 539

sowie *Mühlbert/Schmitz*, in Festschrift für Horn, Seite 777 ff.; Schultheiß WuB 2015, 139).

Keine Übertragung der Bearbeitungsentsprechungsentscheidung auf gewerbliche Kredite

OLG München, Beschluss vom 13.10.2014, Az.: 27 U 1088/14; LG München, Urteil vom 22.08.2014, Az.: 22 O 21794/13, WM 2015, 967; Landgericht Augsburg, Urteil vom 16.12.2014, Az.: 031 O 3164/14, BKR 2015, 205; LG München II, Urteil vom 24.11.2014, Az.: 11 O 1018/14 Fin

Alle vorstehenden Gerichte gelangen zum Ergebnis, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in seinen Urteilen vom 13.05.2014, Az.: XI ZR 170/13 sowie 405/12, auf den gewerblichen Kreditbereich und insbesondere auf den Bauträgerkredit nicht übertragbar ist. Dabei wird teilweise bereits der AGB-rechtliche Charakter der Vereinbarung abgelehnt und eine indivi-

dualvertragliche Vereinbarung bejaht. Teilweise wird die Übertragbarkeit mangels Vergleichbarkeit von Verbraucherkreditverträgen und gewerblichen Kreditverträgen sowie mangels Abweichens von Rechtsvorschriften i. S. v. § 307 Abs. 3 S. 1 BGB abgelehnt. Schließlich wird im gewerblichen Bereich die unangemessene Benachteiligung verneint.

PRAXISTIPP

Bei der Frage, ob die Bearbeitungsentsprechungsgrundsätze des Bundesgerichtshofs zu Verbraucherkreditverträgen i. S. v. § 488 Abs. 1 BGB auf den gewerblichen Kreditbereich und insbesondere auf den Bereich der Bauträgerkredite übertragbar sind, ist zunächst zu bedenken, dass gewerbliche Kredite insbesondere im Bauträgergeschäft in der Regel individualvertragliche, auf das konkrete Projekt bezogene Vereinbarungen darstellen, welche der AGB-rechtlichen Kontrolle entzogen sind. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Bank bei der Zurverfügungstellung eines Bauträgerkredits einen ganz erheblichen Mehraufwand betreibt, welcher in der Regel überwiegend im Interesse des gewerblichen Kreditkunden erfolgt und daher völlig zu Recht und in AGB-rechtlich zulässiger Art und Weise von der Bank bepreist wird. Aufgrund der Zurverfügungstellung des Kredits auf einem Kontokorrentkreditkonto, dessen Saldo in der Regel mit dem Saldo des zeitgleich bestehenden Kaufpreiseingangskontos des Bauträgers verrechnet wird, ist es für die darlehensgebende Bank ferner vor allem vor dem Hintergrund des Umstandes, dass weder die Bauentwicklung noch der Vorverkauf der Wohn- oder Geschäftseinheiten zeitlich abschätzbar ist, schlichtweg ausgeschlossen, die Bepreisung der

Darlehensauszahlung verbunden mit dem hiermit einhergehenden ganz erheblichen Aufwand allein durch den laufzeitabhängigen Zins abzugelten.

Weiter ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 13.05.2014, Az.: XI ZR 170/13, in Rn. 75 zum einen ausgeführt hat, dass § 488 Abs. 1 BGB keine zwingende Vorschrift in dem Sinne ist, dass laufzeitunabhängige Entgelte neben dem Zins in jedem Fall ausgeschlossen sind und zum anderen in Rn. 34 festgehalten hat, dass bei der Frage, ob die relevante Vertragsbestimmung von Rechtsvorschriften i. S. v. § 307 Abs. 3 S. 1 BGB abweicht oder diese ergänzende Regelungen enthält, durch Auslegung zu ermitteln ist, wobei es bei der Auslegung ausschließlich auf das Verständnis eines verständigen und redlichen Vertragspartners unter Abwägung der regelmäßig beteiligten Verkehrskreise ankommt sowie auf eine überindividuelle, generalisierende Betrachtungsweise. Bedenkt man dies und berücksichtigt man, dass es bei den gewerblichen Krediten, insbesondere bei den Bauträgerkreditverträgen, in Rechtsprechung und Literatur anerkannt ist, dass § 307 BGB ganz allgemein nur unter Berücksichtigung der im Handelsverkehr geltenden

Gewohnheiten und Gebräuche i. S. v. § 310 Abs. 1 S. 2 BGB ausgelegt werden darf und muss, mit der logischen und zwingenden Folge, dass auch diese Gewohnheiten, Gebräuche und handelsrechtlich anerkannten Regelungen bei der Interpretation des Begriffes der „Rechtsvorschriften“ i. S. v. § 307 Abs. 3 S. 1 BGB zu berücksichtigen sind, dann ist offenkundig, dass § 307 Abs. 3 S. 1 BGB einen flexiblen Prüfungsmaßstab mit Wertungsspielräumen eröffnet, die im unternehmerischen Geschäftsverkehr einen größeren Interpretationsspielraum erlauben als im Verbraucherkreditgeschäft (ähnlich BGH-Urteil v. 02.03.1988, Az.: X ZR 54/86, BGHZ 103, 316, 329 f. sowie BGH-Urteil v. 26.06.1997, Az.: I ZR 248/94, NJW-RR 1997, 1253, 1255, wo die branchentypischen Besonderheiten sowie die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche im Rahmen der Angemessenheitsprüfung nach § 307 Abs. 2 BGB berücksichtigt wurden).

Bedenkt man dies und berücksichtigt man, dass die Inanspruchnahme von Bearbeitungsentsprechungen im Geschäftskundenverkehr und insbesondere bei der Gewährung von Bauträgerkrediten einer gängigen, seit Jahrzehnten im Geschäftskundenverkehr unangefochtenen Praxis



entsprach, welche zudem als branchenübliche, zu einem Handelsbrauch verdichtete Klauselgestaltung anzusehen ist, dann kann die Vereinbarung eines Bearbeitungsentgelts im gewerblichen Be-

reich und insbesondere im Bereich der Bauträgerkredite nicht als Abweichen von Rechtsvorschriften i. S. v. § 307 Abs. 3 S. 1 BGB qualifiziert werden (so auch *Piekenbrock*, ZBB 2015 S. 1.319). Jedenfalls

wird man im gewerblichen Bereich eine unangemessene Benachteiligung ablehnen müssen (zur Problematik der Übertragbarkeit auf gewerbliche Kredite vgl. *Hanke/Adler* demnächst in WM 2015).

SEMINARTIPPS

- Immobilien-Jahrestagung 2015
- Finanzierung von Spezialimmobilien

26.-27.10.2015

Frankfurt/M.

28.10.2015

Frankfurt/M.

Infos unter www.FC-Heidelberg.de



Finanz Colloquium
Heidelberg

NEUERSCHEINUNG



Finanz Colloquium
Heidelberg

COMPLIANCE / WERTPAPIERGESCHÄFT / BEAUFTRAGTE

Dr. Peter Balzer
SERNETZ SCHÄFER Rechtsanwälte,
Düsseldorf

Julia Happel
Morgan Stanley Bank AG, Frankfurt am Main

Dr. Friedrich Isenbart
Wilhelm Partnerschaft von Rechtsanwälten,
Düsseldorf

Jan Kobbach
Commerzbank AG, Frankfurt am Main

Dr. Anja Mayer
Wilhelm Partnerschaft von Rechtsanwältinnen,
Düsseldorf

Hartmut Renz
Kaye Scholer LLP, Frankfurt am Main

Götz Röhr
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf

Dr. Yorick Ruland
GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Köln

Andreas Schmidt
Deutsche Börse AG, Eschborn

Ulrich Schröer (Hrsg.)
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf

Julius Seiffert
Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main

Dr. Jochen Seitz
Mayer Brown LLP, Frankfurt am Main

Lars-Fredrik Süß
Morgan Stanley Bank AG, Frankfurt am Main

Hanno Teuber (Hrsg.)
Commerzbank AG, Frankfurt am Main

Dr. Uwe Trafkowski
UBS Deutschland AG, Frankfurt am Main

Thiemo Walz
Commerzbank AG, Frankfurt am Main

Ab Erscheinen:
IHV und Leseprobe zum Download
unter www.fc-heidelberg.de

Bestellen Sie direkt bei:

Finanz Colloquium Heidelberg GmbH
Plöck 32a, 69117 Heidelberg

Fax: +49 6221 99898-99
Telefon: +49 6221 99898-0
E-Mail: info@FC-Heidelberg.de
Internet: www.FC-Heidelberg.de

ISBN: 978-3-943170-83-2
Umfang: ca. 400 Seiten
Preis: € 119,-

Lieferung gegen Rechnung,
versandkostenfrei innerhalb Deutschlands

Teuber/Schröer (Hrsg.)

MiFID II und MiFIR

Umsetzung in der Bankpraxis

Compliance/Wertpapiergeschäft/Beauftragte



Wir sind ein auf die Zielgruppe Banken/Sparkassen sowie bank- und insolvenzrechtlich orientierte Rechtsanwälte spezialisierter Seminaranbieter und Verlag.

Weitere Informationen unter www.FC-Heidelberg.de

Für den weiteren Ausbau unseres Bereichs private und gewerbliche Immobilienfinanzierung suchen wir einen

Projektleiter Immobilienfinanzierung (m/w)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Dazu sollten Sie zwingend eine Bankausbildung absolviert haben oder Berufserfahrung bei Banken oder Sparkassen vorweisen können. Ein (Fach)Hochschul-/BA-Studium ist für die seminar- und verlagsseitige Tätigkeit sehr von Vorteil, jedoch nicht zwingende Voraussetzung. Rechtskenntnisse in den Bereichen Verbraucherdarlehen, MaBV etc. sind wünschenswert.

Ferner suchen wir für den Ausbau unseres Bereichs Bankrecht einen

Projektleiter Bankrecht (m/w)

Dazu sollten Sie neben ihrem juristischen Studium Bankerfahrung oder aussagefähige Praktika bei Banken oder Sparkassen vorweisen können. Vertiefte Kenntnisse im Wertpapierrecht, Kreditrecht und Konto-/Zahlungsverkehrsrecht sind wünschenswert, Compliance-Erfahrungen von Vorteil.

Vor dem Hintergrund der Marktentwicklungen erwarten wir von Ihnen eine sehr engagierte, konzeptionell tief fachlich und innovativ ausgerichtete Betreuung der ausbaufähigen Bereiche. Der Aufstieg bis zum Geschäftsführer ist möglich und erwünscht, da dies unserer fachlichen und teamorientierten Struktur entspricht.

Wenn Sie belastbar sind, konzeptionell und in Projekten denken können, freundlich-dynamisch auftreten und mit uns gemeinsam unser Unternehmen engagiert weiter nach vorn bringen wollen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung an:

**Finanz Colloquium Heidelberg GmbH
Dr. Patrick Rösler, Plöck 32a, 69117 Heidelberg**



Banken-Times SPEZIAL kostenlos bestellen

Mit diesem Newsletter informieren wir unsere Kunden und weitere interessierte Kreise über aktuelle Fachthemen aus der Kreditwirtschaft.

Der E-Mail-Versand der Banken-Times SPEZIAL erfolgt nach vollständigem Ausfüllen und Rücksenden des nachstehenden Coupons kostenlos.

Name:

Vorname:

Position:

Abteilung:

Unternehmen:

E-Mail:

Erhalten Sie kostenlos und unverbindlich die Banken-Times SPEZIAL zu den folgenden Themenbereichen:

BANKEN-TIMES

BANKEN-TIMES SPEZIAL BANKRECHT

BANKEN-TIMES SPEZIAL COMPLIANCE/BEAUFTRAGTE

BANKEN-TIMES SPEZIAL GESCHÄFTSLEITUNG

BANKEN-TIMES SPEZIAL IMMOFINANZIERUNG

BANKEN-TIMES SPEZIAL KREDIT

BANKEN-TIMES SPEZIAL PERSONAL

BANKEN-TIMES SPEZIAL SANIERUNG & INSOLVENZ

BANKEN-TIMES SPEZIAL BANKSTEUERUNG/TREASURY MANAGEMENT

BANKEN-TIMES SPEZIAL REVISION

BANKEN-TIMES SPEZIAL VERMÖGENSANLAGE & STEUERN

BANKEN-TIMES SPEZIAL HAFTUNG

BANKEN-TIMES SPEZIAL IT/ORGA/NEUE MEDIEN

BANKEN-TIMES SPEZIAL REGULIERUNGSMONITOR

Bestellung bitte senden an: info@fc-heidelberg.de

Fach-/Produktinformationen und Datenschutz

Die Finanz Colloquium Heidelberg GmbH und ihre Dienstleister (z. B. Lettershop) verwenden Ihre personenbezogenen Daten für die Durchführung unserer Leistungen und um Ihnen ausgewählte Fach- und Produktinformationen per Post zukommen zu lassen. Sie können der Verwendung Ihrer Daten jederzeit durch eine Mitteilung per Post, E-Mail oder Telefon widersprechen.

Senden Sie mir bitte Fach- und Produktinformationen sowie die Banken-Times SPEZIAL für meinen Fachbereich kostenfrei an meine angegebene E-Mail Adresse (Abbestellung jederzeit möglich).

Impressum

Finanz Colloquium Heidelberg GmbH
Plöck 32a – 69117 Heidelberg
VisdP: Christine Glemser
Telefon: +49 6221 99898-0
Telefax: +49 6221 99898-99
E-Mail: Info@FC-Heidelberg.de
Internet: www.FC-Heidelberg.de

Geschäftsführer:
Dr. Christian Göbes, Frank Sator,
Dr. Patrick Rösler, Marcus Michel,
Michael Helfer, Thomas Göhrig

Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg,
Amtsgericht Mannheim, HRB Nr. 335598

Zur Abbestellung dieses Newsletters oder zur Aufnahme von Kollegen/Kolleginnen in den Verteiler senden Sie uns bitte eine eMail an btspesial@fc-heidelberg.de

ISSN 2364-270X